Düsseldorfer Zeitung.

№ 39. Montag den 8. Februar. 1847.

Uebersicht.

Amtliche Nachrichten.

Erläuterungen zu den neuen ständischen Gesetzen.

Deutschland. Berlin (willkürliches Verfahren eines Landraths; ministerielle Mittheilung über die Wahl zu Stadtverordneten; Rabinats-Gutachten über die Ehen zwischen Juden und Christen; Getreidewucher; der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen; die neuen ständischen Gesetze; die Verhaftung des Dr. Meyen; Assessor Lischke; die Offiziere der 7. Art.-Brig.). Breslau (abermaliges Unglück auf der märkischen Eisenbahn; ein Postscriptum zu Regenbrecht's Absagebrief; Fallissements). Königsberg (Preßprozeß; der Garnisonwechsel; der Gustav-Adolph-Verein). Danzig (die Truppendislocationen). Posen (v. Babynski). Aus der Provinz Schlesien (die Noth unter den Fabrikarbeitern). Von der Mosel (der Ausgangszoll auf Getreide u. s. w. auch auf die Ausfuhr zu Wasser erhöht). Wiesbaden (Preßfreiheit). Bremen (Dr. Jordan).
Oestreich. Wien (Publikandum über die Ablösung der Frohnden).
Frankreich. Paris (Spanien und England; fortwährend Brodunruhen; Fortsetzung der Debatten über den Adresse-Entwurf).
Schweden und Norwegen. Stockholm (vollständige Gewerbefreiheit).
Italien. Rom (Unruhen wegen der Theuerung; Theatralisches). Florenz (Getreideverfügungen).

Amtliche Nachrichten.

Berlin, vom 4. Februar. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem General-Lieutenant von Zollicoffer, Kommandanten von Breslau, den Rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub; dem Superintendenten Reichenbach in Sorau und dem kurfürstlich hessischen General-Musik-Direktor und Hof-Kapellmeister Spohr in Kassel den Rothen Adler-Orden dritter Klasse zu verleihen.

Ihre Majestät die Königin haben eine durch Husten sehr beunruhigte Nacht gehabt; gegen Morgen trat unter Vermehrung der Brustbeschwerden Steigerung des Fiebers ein.

Berlin, den 4. Februar 1847.

Dr. Schönlein. Dr. v. Stosch. Dr. Grimm.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die in den Landestheilen des linken Rheinufers, in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken, für die Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter bestehenden Arbeitsbüchelchen (Livrets) nicht ausreichen, um Unordnungen in den Fällen zu verhüten, wo ein Arbeiter ein Etablissement verläßt, um auf einem andern Arbeit zu suchen, so wird hierdurch mit Genehmigung der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen Folgendes für den Umfang der gedachten Landestheile verordnet.

1) Jeder Berg-, Hütten- oder Salinen-Arbeiter, welcher bereits auf einem inländischen Etablissement gearbeitet hat, soll bei seinem Abgange von dem Etablissement, auf welchem er zuletzt in Arbeit gestanden, von seinem Brodherrn oder dessen obersten Betriebsbeamten einen Abkehrschein erhalten, und ohne einen solchen Schein auf keinem andern Etablissement angenommen werden.
2) Wird ein Arbeiter zur Strafe temporär abgelegt und verlangt er seinen Abkehrschein, so soll die Zeit der temporären Ablegung in dem Abkehr-Schein bemerkt werden.
3) Wer es unterläßt, einem abgehenden Berg-, Hütten- oder Salinen-Arbeiter den erforderlichen Abkehr-Schein auszuhändigen; oder wer einen nach Publikation dieser Verordnung abgegangenen, ohne Vorzeigung des Abkehrscheines, oder vor Ablauf der etwa darin vermerkten Ablegezeit, annimmt, ist von dem Polizeigericht mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlr., die im Wiederholungsfalle bis auf 10 Thlr. gesteigert werden kann, oder für den Fall der Zahlungs-Unfähigkeit mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen.
4) Versäumt der wegen unterlassener Aushändigung des Abkehrscheins Bestrafte ferner, seiner Verpflichtung nachzukommen, so ist er dazu von der Polizei-Verwaltungs-Behörde aufzufordern; und wenn dieser Aufforderung nicht sofort genügt wird, dem Arbeiter eine den Abkehrschein vertretende Bescheinigung auszustellen.
5) Zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung ist die Polizei-Verwaltungs-Behörde auch in dem Falle ermächtigt, in welchem dem Arbeiter der Abgang und mit demselben die Aushändigung des Abkehrscheins, unbefugterweise verweigert wird. Dem Besitzer des Etablissements bleibt jedoch wegen vermeintlichen Anspruchs auf Entschädigung der Weg Rechtens vorbehalten.

Koblenz, den 23. Januar 1847.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz,
Eichmann.

Dem Kaufmann und Zwirn-Fabrikanten C. Th. Wuppermann zu Barmen ist unter dem 30. Januar 1847 ein Patent „auf eine mechanische Vorrichtung zum Appretiren von Glanzzwirn, in der durch Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung," auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Berlin, vom 4. Febr. Nachdem einheimische und fremde Blätter aller Farben seit einem vollen Jahre von Zeit zu Zeit die Publikation eines preußischen Grundgesetzes als nahe bevorstehend angekündigt und das Datum desselben an diese oder jene Erinnerung aus der preußischen Geschichte geknüpft, wenn aber dieser Tag ohne das verkündete Ereigniß vorübergegangen war, nach einem andern solchen Tage gesucht hatten; nachdem über den Inhalt des zu erwartenden Gesetzes alle mögliche, gereimte und ungereimte Konjekturen aufgestellt und mit größerer oder geringerer Zuversicht als der richtige Tenor bezeichnet waren; als endlich die so oft getäuschte Erwartung des Publikums schon zu erschlaffen begann und man wenig mehr auf dergleichen Prophezeihungen achtete, ist das große Geheimniß, — vielleicht Vielen noch unerwartet — nunmehr durch die in unserem gestr. Blatte abgedruckten ständischen Gesetze gelöst. Wir sehen, daß dieselben am 3. Februar, also an dem Tage erlassen sind, an welchem vor 34 Jahren unser in Gott ruhender hochherziger König seine Jugend zu den Waffen rief, und den wir daher mit Recht als den Anfangspunkt einer unvergeßlichen Reihe von Ereignissen bezeichnen, denen nicht allein das preußische, denen das gesammte deutsche Vaterland seine jetzige Größe und Blüthe verdankt. Knüpfen wir daran die frohe Hoffnung, daß auch die neuen ständischen Gesetze der Anfangspunkt einer großen glänzenden Epoche unseres theuren Vaterlandes seyn werden, daß, wie vor 34 Jahren die vereinte Kraft des mit seinem Könige innigst verbundenen Volkes den gemeinsamen Feind besiegte, so auch jetzt das herzlichste Vertrauen zwischen seinem Könige und seinem Volke auf dem nun zu betretenen Wege die geschäftigen Feinde besiegen werde, welche sich zwischen Beide zu drängen eifrig bemüht sind, um aus der Zwietracht Schwäche, aus der Schwäche den Umsturz zu bereiten, damit sie auf den Trümmern des alten ihr eigenes Regiment — das Regiment der Gottlosigkeit, der Willkür und Unordnung — aufzurichten vermöchten!

Sehen wir auf den Inhalt der neuen Gesetze, so unterliegt es keinem Zweifel, daß alle diejenigen, welche ein Staatsgrundgesetz, eine constitutionelle Karte im modernen Sinne des Wortes erwartet haben möchten, sich getäuscht finden werden. — War aber eine solche Erwartung — ganz abgesehen davon, ob sie an und für sich verständig oder unverständig — irgend wie begründet? Wir antworten entschieden: „Nein." — Was der König wollte, das hatte Er in dem preußischen Huldigungs-Abschiede vom 9. September 1840 deutlich ausgesprochen, in den Worten:

„Was nun aber bei der Bitte um künftige Erweiterung der ständischen Verfassung die Bezugnahme auf diese Verordnung vom 22. Mai 1815 betrifft, so finden Wir Uns durch die Bezugnahme bewogen, zur Hebung jedes künftigen Zweifels und Mißverständnisses Uns über Diesen Gegenstand mit dem ganzen offenen Vertrauen auszusprechen, welches das Verhältniß deutscher Fürsten, ihren deutschen Ständen gegenüber, von Alters her bezeichnet hat. Die Ergebnisse, welche Unser in Gott ruhender Herr Vater bald nach Erlaß der Verordnung vom 22. Mai 1815 in andern Ländern wahrnahm, bewogen Ihn, wie Wir davon auf das unzweifelhafteste unterrichtet sind, die Deutung, welche mit Seinen königlichen Worten verbunden wurde, in reifliche Ueberlegung zu ziehen. In Erwägung der heiligen Pflichten seines von Gott ihm verliehenen königlichen Berufs beschloß Er, Sein Werk zu erfüllen, indem Er, von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung, um des wahren Heils Seines Ihm anvertrauten Volkes willen, sich fern haltend, mit ganzem Ernste und mit innerster Ueberzeugung den naturgemäßen, auf geschichtlicher Entwickelung beruhenden und der deutschen Volksthümlichkeit entsprechenden Weg einschlug. Das Ergebniß Seiner weisen Fürsorge ist die allen Theilen der Monarchie verliehene Provinzial- und kreisständische Verfassung.

Sie hat eine auf deutschem Boden wurzelnde geschichtliche Grundlage, die Grundlage ständischer Gliederung, wie diese durch die überall berücksichtigten Veränderungen der Zeit gestaltet worden. Sorgfältig ist ein die freie organische Entwickelung hinderndes Abschließen der natürlichen Stände des Volkes auf der einen und ein Zusammenwerfen derselben auf der andern Seite vermieden worden. Uns ist die Ehre zu Theil geworden, an diesem Werke mit zu helfen, und es hat von seiner Entstehung an bis auf diesen Augenblick Unsern lebendigsten Antheil in Anspruch genommen. Dieses edle Werk immer treu zu pflegen, einer für das geliebte Vaterland und für jeden Landestheil immer ersprießlicheren Entwickelung entgegenzuführen, ist Uns, die Wir entschlossen sind, auch in dieser großen Angelegenheit den von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater betretenen Weg zu verfolgen, eine der wichtigsten und theuersten Pflichten des königlichen Berufes, den Gottes Fügung uns aufgetragen hat."

Der König hatte diese Seine Absicht mehrfach, namentlich ganz entschieden in dem Landtags-Abschiede für die rheinischen Stände vom 30. Dezember 1843, ausgesprochen, indem es daselbst heißt:

„Den das Wesen der preußischen Verfassung verkennenden Anträgen Unserer getreuen Stände, deren Sinn es ist:

„die Ausschüsse der Landtage in Reichsstände zu verwandeln, müssen Wir Unsere Genehmigung versagen.

„Den Weg, welchen Wir in diesem Gebiete zu gehen entschlossen sind, haben Wir mehrfach kundgethan. Auf diesem Wege werden Wir Uns durch keinerlei Bestrebungen hemmen, noch fortdrängen lassen, vielmehr Versuche, welche dahin gerichtet sind, jederzeit mit Nachdruck zurückweisen."

Wer es wissen wollte, der wußte daher, daß keine Volks-Repräsentation nach einem mechanisch berechneten Verhältnisse der Repräsentanten zu den Provinzen, Bezirken und Kreisen, keine sogenannte Theilung der Gewalten zwischen König und Volk, sondern nur eine Entwickelung der auf dem Boden der deutschen Geschichte erwachsenen, im Jahre 1823 neu belebten eigentlichen ständischen Verfassung zu erwarten war.

Diese aber war wirklich zu erwarten, denn sie war nöthig, aus verschiedenen Gründen. Einmal, weil das Gesetz vom 17. Januar 1820 die positive Bestimmung enthält, daß neue eigentliche Staatsschulden ohne Zuziehung und Mitgarantie der künftigen Reichsstände nicht aufgenommen werden dürfen, eine Vorschrift, welche den Staat bis zur Bildung eines centralständischen Instituts rechtlich kreditlos macht. Dann aber auch, weil das ständische Gesetz vom 5. Juni 1823 den Provinzialständen die Begutachtung allgemeiner Gesetze nur so lange übertragen hat:

„als keine allgemeine ständische Versammlung stattfinden würde", und dadurch ein Provisorium konstituirte, dessen bevorstehende Lösung immer Unruhe und Ungewißheit herbeiführen mußte, während überdies die Unzweckmäßigkeit der Berathung allgemeiner Gesetze durch acht getrennte Landtage und die Schwierigkeit, aus acht, oft sehr von einander abweichenden Votis die wirkliche Total-Ansicht der Stände herauszufinden oder vielmehr herauszufühlen, unsere Gesetzgebung sehr schwerfällig machte. Endlich aber, weil der Mangel eines Organs zur Ausübung des die allgemeinen Interessen vertretenden Petitionsrechts die Provinzial-Stände überall mehr oder weniger zu einer Ueberschreitung des ihnen allein überwiesenen provinziellen Petitionsrechts, und somit auf ein Feld führte, auf welchem sie unmöglich orientirt seyn konnten.

Es war demnach durch die bestehende Gesetzgebung — besonders durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 — die Nothwendigkeit eines Fortschrittes gegeben und auch die Richtung der Entwickelung angezeigt, im Uebrigen aber dem Gesetzgeber völlig freie Hand gelassen, indem das ständische Gesetz vom 5. Juni 1823 nur besagt:

„Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich wird und wie sie dann aus den Provinzial-Ständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesherrlichen Fürsorge vorbehalten", während das Staatsschulden-Gesetz die Theilnahme der Stände bei der Kontrahirung neuer Schulden nur als „Zuziehung und Mit-Garantie" bezeichnet.

Es war die Aufgabe der uns jetzt vorliegenden Gesetzgebung, den bezeichneten Anforderungen zu genügen.

Erwägen wir mit wenigen Worten, in welcher Weise dies geschehen.

Die ständische Central-Versammlung sollte, wie wir gesehen haben, aus den Provinzial-Ständen hervorgehen; es wäre daher jede beliebige Composition derselben aus diesen Elementen rechtlich möglich gewesen. — Um in dieser Beziehung jede Willkür zu entfernen, um für große und wichtige Ereignisse eine Versammlung zu bilden, welche die ständischen Attributionen wirklich in sich vereinigte, und gegen deren Legitimation auch nicht der leiseste Zweifel bestehen kann, beruft der Gesetzgeber (wenn wir uns über Seine Intention nicht täuschen) die Provinzial-Stände in ihrer Totalität zu Einem Vereinigten Landtage und überträgt diesem die durch das Staatsschulden-Gesetz der künftigen Central-Versammlung vorbehaltenen Funktionen bei der Kontrahirung neuer Schulden, so wie das Recht zur Begutachtung der allgemeinen Gesetze und das Petitionsrecht in Beziehung auf alle innere, nicht provinzielle Angelegenheiten.

Er fügt zu diesen Funktionen noch das wichtige, in der bisherigen Gesetzgebung den Ständen überhaupt nicht beigelegte Recht der Bewilligung neuer Steuern hinzu.

Weil aber die häufige Wiederkehr der großen Versammlung mit nicht geringen Unbequemlichkeiten und Kosten, auch die Berathung weitläuftiger Gesetze in solcher mit Schwierigkeit und unverhältnißmäßigem Zeitaufwande verbunden seyn möchte, wird ein Theil dieser Funktionen auf die bereits vorhandenen und zu ähnlichem Behuf ins Leben gerufenen ständischen Ausschüsse übertragen, während jedoch dem Vereinigten Landtage ausschließlich vorbehalten bleiben:

die Bewilligung neuer Staats-Anleihen und neuer Steuern und alle auf eine Veränderung der ständischen Verfassung sich beziehenden Verhandlungen.

Für diejenige ständische Mitwirkung bei dem Staatsschuldenwesen endlich, welche unmöglich durch eine große Versammlung ausgeübt werden kann, wird eine besondere ständische Deputation gebildet.

Neben diesen Versammlungen bestehen die Provinzial-Stände genau in ihrer jetzigen Zusammensetzung fort, und wird ihnen von ihren Funktionen nur die ausschließende Begutachtung der allgemeinen Gesetze genommen, weil ihnen solche nur bis zu einem — jetzt eingetretenen — Ereigniß übertragen war.

Was nun die einzelnen Attributionen dieser verschiedenen Versammlungen betrifft, so finden wir, daß

1) In Beziehung auf die Staatsschulden unterschieden ist zwischen solchen, die für die Bedürfnisse in Friedenszeiten kontrahirt werden, und zwischen solchen, die ein Krieg nothwendig machen möchte.

Erstere sind unbedingt an die Zustimmung der Allgemeinen Stände-Versammlung gebunden, womit der sehr unbestimmte Ausdruck des Gesetzes vom 17. Januar 1820: „Zuziehung und Mit-Garantie" in der den ständischen Rechten günstigsten Weise deklarirt ist. Für Kriegsschulden dagegen hat allerdings die Möglichkeit einer andern Form gefunden werden müssen, weil es einleuchtet, daß nicht unter allen Umständen die große Stände-Versammlung einberufen werden kann, um Anleihen zu sanctioniren, an deren schleunigste Beschaffung vielleicht die Existenz des Vaterlandes gebunden ist, daß eben so politische Konjunkturen eine solche Berufung unmöglich machen können, und daß endlich für diese Fälle das strengste Geheimniß vielleicht das einzige Mittel seyn mag, den Bedarf unter erträglichen Bedingungen zu beschaffen. Darum ist für diese Fälle die in dem mehrerwähnten Staatsschulden-Gesetz vorgesehene ständische Zuziehung auf die als ein Organ der großen Versammlung auftretende Deputation für das Staatsschuldenwesen und die Mitgarantie auf die nachträgliche Vorlage und Rechenschaft beschränkt. — Wir glauben, daß, ohne die wesentlichsten Gefahren für die Sicherheit des Vaterlandes, ein Mehreres nicht geschehen konnte, und hoffen, daß auf recht lange Zeit hinaus von dem gedachten Vorbehalte kein Gebrauch werde gemacht werden müssen.

2) In Beziehung auf das Steuer-Bewilligungsrecht.

Den meisten Ständen deutscher Lande stand nach älterer Verfassung das Recht der Steuer-Bewilligung zu, — wobei jedoch Zölle und anderweite Abgaben gewöhnlich zu den Regalien gezählt und der landesherrlichen Discretion vorbehalten waren. Auch in einem Theil der deutschen Provinzen unseres Staates hatte sich dieses Recht bis zur Katastrophe des Jahres 1806 erhalten. Seitdem war es außer Gebrauch gekommen und durch die ständische Gesetzgebung des Jahres 1823 nicht wieder ins Leben gerufen, indem daselbst für die Steuergesetze ohne Unterschied nur der ständische Beirath erfordert wird.

Wenn daher jetzt die Erhebung neuer und die Erhöhung der bestehenden Steuern von der Zustimmung der Stände abhängig gemacht wird, so ist dies zwar ein in früheren Verhältnissen wurzelndes, aber nichtsdestoweniger freies Geschenk Königlicher Gnade, welches wir mit um so größerem Danke glauben entgegennehmen zu müssen, als damit eine Offenheit der Finanzverwaltung unzertrennlich verbunden ist, welche den Ständen und durch sie der Nation die Ueberzeugung von der zweckmäßigen und haushälterischen Verwendung der Staats-Einnahmen gewähren oder ihnen Veranlassung geben wird, die Abstellung etwaiger Mißbräuche zu erbitten, und welche zugleich am meisten geeignet ist, die böswilligen Gerüchte zu zerstreuen, welche bald durch die Darstellung einer grenzenlosen Finanznoth, bald durch die Behaup-

tung einer widersinnigen Anhäufung von Schätzen Unzufriedenheit zu erregen bemüht sind.

Auch glauben wir an die Andeutung im §. 6 der Verordnung über die periodische Berufung der Ausschüsse die Hoffnung knüpfen zu dürfen, daß es die Absicht des Königs ist, nicht nur dem Vereinigten Landtage, sondern auch den Vereinigten Ständischen Ausschüssen jedesmal eine Uebersicht des Finanz-Haushaltes vorzulegen.

Was übrigens die rücksichtlich der Zölle und einiger anderer minder bedeutenden indirekten Steuern in dem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen von dem Steuer-Bewilligungsrecht betrifft, so scheint solches nicht nur in denjenen oben angedeuteten geschichtlichen Verhältnissen, sondern auch deshalb völlig begründet zu seyn, weil Veränderungen, welche durch die Zeitumstände so häufig geboten werden, unmöglich von der Zusammenberufung einer großen Stände-Versammlung abhängig gemacht werden können, überdies aber auch der wesentliche Unterschied besteht, daß die Erhöhung einer direkten Steuer eine wirkliche Mehrbelästigung der Steuerpflichtigen ist, während die Erhöhung eines indirekten Steuersatzes keineswegs immer eine Vermehrung der Einnahme herbeiführt, vielmehr hier häufig das bekannte Paradoxon eintritt: 2 mal 2 macht 1, und nicht selten die Steuersätze gerade deshalb erhöht werden, weil man weniger einnehmen will, wie dies mehr oder weniger bei allen sogenannten Schutzzöllen der Fall ist.

Der Vorbehalt wegen Erhebung von außerordentlichen Kriegssteuern rechtfertigt sich durch die Bemerkungen über die Kriegsschulden.

3) In Beziehung auf den ständischen Beirath für die Gesetzgebung sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1823, dem Wesen nach, unverändert beibehalten, so daß, wie es dort vorgesehen, alle provinziellen Gesetze und diejenigen allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, von den Ständen begutachtet werden müssen. Was aber die berathenden Behörden betrifft, so verbleiben die provinziellen Gesetze ausschließlich den Provinzialständen, während für die Begutachtung der allgemeinen Gesetze vorzugsweise der Vereinigte ständische Ausschuß bestimmt wird, gleichwohl aber auch der Vereinigte Landtag kompetent ist, die ihm während seiner Versammlung vorzulegenden allgemeinen Gesetze mit voller rechtlicher Wirkung zu berathen. Auch den Provinzialständen soll letztere Befugniß nicht entzogen werden, wobei wahrscheinlich solche Fälle berücksichtigt sind, wo einfache, an sich wenig bedenkliche, aber eilige Gesetze zur Zeit der provinzialständischen Versammlungen vorbereitet sind, und somit durch Vorlage an dieselben die besondere Einberufung des Vereinigten Ausschusses erspart werden kann.

4) Das Petitionsrecht endlich verbleibt den Provinzialständen ungeschmälert und unverändert, wie sie es bis jetzt besessen haben, d. h. sie dürfen nach den Worten des Gesetzes vom 5. Juni 1823 Bitten und Beschwerden, welche sich auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theiles derselben beziehen, dem Könige vortragen. Dagegen sind für Bitten und Beschwerden, welche nicht rein provinzielle Interessen betreffen, in dem Vereinigten Landtage und in dem Vereinigten Ausschusse neue gesetzliche Organe geschaffen. Dem ersteren steht solches in diesem Bereich unbedingt zu, indem nur durch die Bezeichnung innere Landes-Angelegenheiten die auswärtige Politik von den Gegenständen der ständischen Verhandlungen ausgeschlossen ist.

Der Vereinigte Ausschuß hat in dieser Beziehung dieselbe Befugniß, mit der einzigen Ausnahme, daß alle auf Veränderung der ständischen Verfassung sich beziehende Gegenstände von seinen Berathungen ausgeschlossen bleiben, anscheinend weil die Regierung in so wichtigen Angelegenheiten nicht ohne den Beirath der großen, die ständischen Elemente in sich vereinigenden Versammlung handeln will.

Die Zusammensetzung der Provinzial-Stände bleibt unverändert.

Der Vereinigte Landtag besteht, so oft er eine entscheidende Stimme abzugeben hat, aus der Versammlung der Acht Provinzial-Landtage, ohne die mindeste Aenderung des für solche gesetzlich bestehenden Stimmenverhältnisses, lediglich unter dem Hinzutritt der Stimmen der Prinzen des königlichen Hauses.

Bei denjenigen Functionen dagegen, wo es sich nur um die Abgabe eines ständischen Gutachtens handelt, trennt sich der Herrenstand, dem die Viril- und Kollektiv-Stimmen des Ritterstandes beigesellt sind, von der Versammlung der gewählten Deputirten der übrigen Stände. Es erscheint daher der Herrenstand, dem auf den Provinzial-Landtagen, ungeachtet seiner illustren Mitglieder, bei deren geringen Zahl in einzelnen Provinzen und bei dem gänzlichen Mangel derselben in anderen, eine besondere Stellung nicht angewiesen werden konnte, — hier, wo die Angelegenheiten des ganzen Landes verhandelt werden, in der ihm nach deutscher Gewohnheit gebührenden, äußerlich bevorzugten Stellung, welche ihm gegeben werden konnte, ohne dadurch den Rechten der übrigen Stände irgend wie zu nahe zu treten *).

*) Der Vereinigte Landtag wird bestehen:

I. Im Stande der Fürsten, Grafen und Herren:

1) aus den großjährigen Prinzen des Königlichen Hauses, gegenwärtig 10 Stimmen.

2) aus den Viril-, Kuriat- und Kollektiv-Stimmberechtigten des Herrenstandes. Dies sind zur Zeit:

A. Aus der Provinz Preußen:

a) Die Grafen zu Dohna Schlobitten, Dohna Schlodien, Dohna Lauck und Dohna Reichertswalde, als Besitzer der die Grafschaft Dohna bildenden Familien-Fideikommisse	4	„
b) Der Graf von Kaiserling, wegen der Grafschaft Rautenburg	1	„

B. Aus der Provinz Brandenburg:

a) Das Domkapitel zu Brandenburg	1	„
b) Der Graf von Selms-Baruth, wegen der Herrschaft Baruth	1	„
c) Der Graf von Selms-Sonnenwalde, wegen der Herrschaft Sonnenwalde	1	„
d) Der Graf von Hardenberg, wegen Neuhardenberg	1	„
e) Der Graf von Arnim, wegen Boitzenburg	1	„
f) Der Graf zu Lynar, wegen der Standesherrschaft Lübbenau	1	„
g) Der Fürst zu Lynar, wegen der Standesherrschaft Drehna	1	„
h) Der Graf von Hompesch, wegen der Standesherrschaft Sternberg	1	„
i) Der Graf von der Schulenburg, wegen der Standesherrschaft Lieberose	1	„
k) Der Graf von Brühl, wegen der Standesherrschaft Forst und Pforten	1	„
l) Der Prinz Carolath, wegen der Standesherrschaft Amitz	1	„

C. Aus der Provinz Pommern:

a) Der Fürst zu Putbus, wegen der Grafschaft Putbus	1	„

D. Aus der Provinz Schlesien:

a) Der Herzog von Braunschweig Oels, wegen Oels	1	„
b) Der Fürst von Lichtenstein, wegen Troppau und Jägerndorf	1	„
c) Die Herzogin von Sagan, wegen Sagan	1	„
d) Der Fürst von Hatzfeld, wegen Trachenberg	1	„
e) Der Fürst von Schoenck-Carolath, wegen Carolath	1	„
f) Der Herzog von Ratibor, wegen Ratibor	1	„
g) Der Herzog von Anhalt-Cöthen, wegen Pleß	1	„
h) Der Graf Henckel von Donnersmarck, wegen Ober-Beuthen	1	„
i) Der Prinz Biron von Kurland, wegen Wartenberg	1	„
k) Der Graf von Maltzahn, wegen Militsch	1	Stimme.
l) Der Graf von Reichenbach, wegen Goschütz	1	„
m) Der Prinz Friedrich der Niederlande, wegen Muskau	1	„
n) Der Graf von Schaffgotsch, wegen Kynast	1	„
o) Der Graf von Hochberg, wegen Fürstenstein	1	„
p) Der Herzog von Würtemberg, wegen Karlsruhe	1	„
q) Der Fürst von Hohenlohe, wegen Koschentin	1	„
r) Der Graf zu Stolberg-Wernigerode, wegen Peterswaldau	1	„
s) Der Fürst von Lichnowski, wegen Kuchelna	1	„
t) Der Graf von Sandreczki, wegen Lanzendorf	1	„
u) Der Graf von Oppersdorf, wegen Ober-Glogau	1	„
v) Der Graf von Ritzan, wegen Mittelwalde	1	„
w) Der Graf von Herberstein, wegen Greiffenort	1	„
x) Der Graf York von Wartenburg, wegen Klein Oels	1	„
y) Der Graf von Dyhrn, wegen Kersowitz	1	„
z) Der Graf von Burghaus, wegen Laasan	1	„

E. Aus der Provinz Posen:

a) Der Fürst von Thurn und Taxis, wegen Krotoschin	1	„
b) Der Fürst Sulkowski, wegen Rexen	1	„
c) Der Fürst Radziwill, wegen Przygodzice	1	„
d) Der Graf Raczynski	1	„

F. Aus der Provinz Sachsen:

a) Das Domkapitel zu Merseburg	1	„
b) Das Domkapitel zu Naumburg	1	„
c) Der Graf zu Stolberg-Wernigerode	1	„
d) Der Graf zu Stolberg-Stolberg	1	„
e) Der Graf zu Stolberg-Roßla	1	„
f) Der Herzog von Dessau, wegen des Amtes Walternienburg	1	„
g) Der Graf von der Asseburg, wegen Meisdorf	1	„

G. Aus der Provinz Westfalen:

a) Der Herzog von Arenberg	1	„
b) Der Fürst von Salm-Salm	1	„
c) Der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg	1	„
d) Der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein	1	„
e) Der Fürst von Bentheim-Tecklenburg-Rheda	1	„
f) Der Fürst von Bentheim-Steinfurt	1	„
g) Der Fürst von Salm-Horstmar	1	„
h) Der Herzog von Looz	1	„
i) Der Herzog von Croy	1	„
k) Der Freiherr von Stein (jetzt dessen Erben)	1	„
l) Der Graf von Westphalen	1	„
m) Der Graf von Landsberg-Gehmen	1	„

H. Aus der Rhein-Provinz:

a) Der Fürst von Selms-Braunfels	1	„
b) Der Fürst von Selms-Hohensolms-Lich	1	„
c) Der Fürst von Wied	1	„
d) Der Fürst von Hatzfeld	1	„
e) Der Fürst von Salm-Reifferscheid-Dyck	1	„
in Summa	80	Stimmen.

II. Im Stande der Ritterschaft.

A. Aus Abgeord. der Prov. Preußen	45	Stimmen.
B. „ „ „ „ Brandenburg	31	„
C. „ „ „ „ Pommern	24	„
D. „ „ „ „ Schlesien	35	„
E. „ „ „ „ Posen	22	„
F. „ „ „ „ Sachsen	29	„
G. „ „ „ „ Westfalen	20	„
H. „ „ „ „ Rheinland	25	„
in Summa	231	Stimmen.

III. Im Stande der Städte.

A. Aus Abgeord. der Prov. Preußen	28	Stimmen.
B. „ „ „ „ Brandenburg	23	„
C. „ „ „ „ Pommern	16	„
D. „ „ „ „ Schlesien	30	„
E. „ „ „ „ Posen	16	„
F. „ „ „ „ Sachsen	24	„
G. „ „ „ „ Westfalen	20	„
H. „ „ „ „ Rheinland	25	„
in Summa	182	Stimmen.

IV. Im Stande der Landgemeinden.

A. Aus Abgeord. der Prov. Preußen	22	Stimmen.
B. „ „ „ „ Brandenburg	12	„
C. „ „ „ „ Pommern	8	„
D. „ „ „ „ Schlesien	16	„
E. „ „ „ „ Posen	8	„
F. „ „ „ „ Sachsen	13	„
G. „ „ „ „ Westfalen	20	„
H. „ „ „ „ Rheinland	25	„
in Summa	124	Stimmen.
Summa Summarum	617	Stimmen.

Der Vereinigte Ausschuß ist in der durch die Gesetze vom 21. Juni 1842 vorgeschriebenen Zusammensetzung nur dadurch verändert, daß demselben aus denjenigen vier Provinzen, deren Landtage keinen Herrenstand haben, eben so viele Deputirte der Inhaber von Viril- und Kollektivstimmen des Ritterstandes hinzutreten, weil diese — nunmehr auf dem Vereinigten Landtage dem Herrenstande zugesellt — sonst ohne Vertretung in den Ausschüssen seyn würden.

Es ist dies die einfache Darstellung des Eindrucks, welchen die vorliegende neue Gesetzgebung auf uns macht.

Wir erkennen darin die Lösung der Aufgabe: unter Festhaltung an dem Bestehenden in möglichst einfacher Weise die Ausführung des Staatsschulden-Gesetzes möglich und das Provisorium des ständischen Gesetzes vom 5. Juni 1823 zu einem Definitivum zu machen; wir verehren in derselben überdies das den Ständen überwiesene Steuer-Bewilligungsrecht als eine freie Zugabe des Königs. Uebrigens wissen wir sehr wohl, daß es nicht die Form der Verfassung ist, welche ein Volk glücklich und stark macht, sondern der Geist, welcher sie belebt; darum bauen wir unsere Zuversicht nicht auf die Worte des Gesetzes, sondern auf den Sinn für Wahrheit, Gerechtigkeit und Ordnung, den das preußische Volk in jedem wichtigen Abschnitt seiner Geschichte bewiesen, und auf das feste Band, welches Jahrhunderte einer großen ruhmvollen Geschichte zwischen dem Könige und seinem Volke geknüpft haben. Wenn, wie wir zuversichtlich hoffen, jeder zur Ausführung der neuen Ordnung Berufene von den dem Throne zunächst stehenden Prinzen unseres Königlichen Hauses bis zu dem letzten Wähler in dem entlegensten Dorfe des weiten Staates durchdrungen seyn wird von dem lebendigen Bewußtseyn der Nothwendigkeit, sich um den Thron des Königs zu schaaren in freiem Gehorsam, in brüderlicher Eintracht, weil Preußen seine schwierige Aufgabe nur unter einer starken Regierung zu lösen vermag; wenn, wie wir eben so zuversichtlich hoffen, alle Mitglieder der Ständeversammlungen fern von Parteiungen, von Standes- und Provinzial-Vorurtheilen erkennen werden, daß nur, wenn der Leib gedeiht, die Glieder sich wohl befinden können, dann wird der 3. Februar in zwiefach gesegnetem Andenken in der Geschichte eines großen Preußens fortleben bis zu den spätesten Tagen. (A. Pr. Z.)

Deutschland.

Berlin, vom 3. Februar. Die heutige „Voss. Ztg." enthält Folgendes:

(Eingesandt.)

Aus dem Großherzogthum Posen.

Ein Gutsbesitzer des Wagrowiecer Kreises, Herr von Goslinowski auf Niemczyn, wird kürzlich wegen versäumter Stellung zur Landwehr-Controll-Versammlung zu drei Tagen Arreststrafe verurtheilt, und von dem Landrathe von der Reck angewiesen, solche im Gefängnisse zu Wagrowiec abzubüßen.

Hr. v. Goslinowski tritt demzufolge am 12. v. M. den Arrest dort an: Tage zuvor war darin die Tochter des Polizeidieners und Gefangenwärters am Nervenfieber und den schwarzen Pocken verstorben: Krankheiten, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1835 zu den Typhus-Krankheiten gehören und zu den dort vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln vor Aufnahme neuer Bewohner hätten veranlassen sollen.

Man könnte sagen, der Landrath wusste von jenen gefährlichen Umständen nichts, doch nein, der Schwager des Arrestanten, Herr von Rakowski, fährt auf erhaltene Nachricht sofort in dem schauderhaftesten Schneegestöber nach Wagrowiec, wendet sich an den dortigen Kreis-Physikus, begibt sich mit demselben an Ort und Stelle und dieser stellt ihm nach vorheriger Untersuchung ein Attest über das Gefährliche des Gefängnisses aus. Damit versehen begibt sich Herr v. Rakowski zu dem Herrn Landrathe und läßt unter Ueberreichung des Attestes um Gehör bitten. Dies wird ihm jedoch wiederholt mit dem Bescheid abgeschlagen: Supplicant möge am anderen Tage wiederkommen, obwohl es erst 7½ Uhr Abends war, und die Dringlichkeit des Falles zu sofortiger Untersuchung und Remedur hätte veranlassen sollen. Diese ist auch bis jetzt nicht erfolgt, der Hr. v. Rakowski hat, aller Bitten ungeachtet, nicht einmal das überreichte, ihm Behufs weiterer Verfolgung der Sache nöthige Attest zurückerhalten können und der Hr. v. Goslinowski hat seine Strafe in dem gesundheitsgefährlichen Lokale vollständig verbüßen müssen.

Wenn nach Obigem und mit Erwähnung des Umstands, daß auch ein Kind der die Aufwartung besorgenden Frau am Nervenfieber nach der Haft des Herrn v. Goslinowski erkrankte, die Ansteckung desselben nicht erfolgte, so liegt dies offenbar nur in einem höchst glücklichen Zufalle.

Ob das Verfahren des Herrn Landrath v. d. Reck, dessen Beruf es ist, seine Kreisstände zu vertreten, bei den ohnehin aufgeregten Zuständen des Großherzogthums Posen zu billigen, dieses zu ermessen, wird dem gebildeten Publikum überlassen, und darum diese Mittheilung der Oeffentlichkeit übergeben. Weißenfels a. d. Saale, im Januar 1847.

v. Rakowski.

— Die Stadtverordneten haben bekanntlich im vorigen Jahre, auf Grund des §. 83 der Städte-Ordnung, beschlossen, diejenigen Bürger, welche bei den Stadtverordneten-Wahlen dreimal ohne genügende Entschuldigung gefehlt haben, durch Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte auf sechs Jahre zu strafen. Zu gleicher Zeit hatten sie den Antrag formirt, daß es ihnen gestattet werden möge, für die erste und zweite unentschuldigte Versäumniß eine Geldstrafe festzusetzen. Sie sind indeß von dem königl. Ministerium des Innern abschläglich beschieden worden. Eine ähnliche Entscheidung ist schon früher, mit Rücksicht darauf, erfolgt, daß die Städte-Ordnung die Auflegung von Geldstrafen nicht gestatte, und es auch nicht zweckmäßig erscheine, die Theilnahme der Bürger an den Wahlversammlungen durch Strafverfügungen zu erzwingen. Mit der durch solche Verfügungen vermehrten Zahl der Wähler vermehre sich keineswegs der Gemeinsinn, welcher allein einen glücklichen Erfolg der Städte-Ordnung herbeiführen kann. Diesen Gemeinsinn zu erwecken, wo er sich noch nicht findet, oder aber erloschen ist, sey hauptsächlich Sache der Behörden, vorzüglich des Magistrats. Der letztere müsse in jedem Bürger die Ueberzeugung zu wecken suchen, daß es eine Ehrensache sey, bei den Wahlversammlungen nicht zu fehlen, und durch eigene Mitwirkung zu verhindern, daß die Wahlen auf Personen fallen, von welchen die Stadt sich wenig versprechen kann, deren Theilnahme an der Stadtverordneten-Versammlung sogar der würdigen Stellung, welche das Gesetz ihr anweiset, völlig widersprechend seyn würde. Vorzüglich komme es auch, um in den besseren Bürgern Neigung zur Theilnahme zu erwecken, darauf an, daß die Magistrate, bei Festhaltung ihrer amtlichen Auctorität, die Stadtverordneten-Versammlung andererseits auch auf eine anständige und würdige Weise behandelten und niemals in den ihnen durch das Gesetz verliehenen Rechten beeinträchtigten. Nur auf diesem Wege sey eine Vermehrung des Gemeinsinnes und mit dieser eine vermehrte Theilnahme an den Wahlversammlungen zu erwecken, und lehre die Erfahrung an nicht wenigen Orten, daß auf diesem Wege sich auch wirklich bald das erwünschte Resultat herbeiführen läßt. (Reser. vom 6. Septbr. 1838, Ann. Bd. 22, S. 677.) Gewiß muß man sich den Ansichten des Herrn Ministers vollständig anschließen: indeß ist doch wohl die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte vollständig gerechtfertigt, wenn man erwägt, daß wiederholtes, unentschuldigtes Wegbleiben von den Wahlversammlungen eine Mißachtung jener Rechte manifestirt und den Schuldigen zur Ausübung derselben um so mehr unfähig macht, als ihm die Haupteigenschaft des Bürgers, der Gemeinsinn, vollständig abgeht. (Spen. Z.)

— Unlängst wurde in dieser Zeitung mitgetheilt, daß an das hiesige Rabbinat Seitens des Oberlandesgerichts zu Königsberg die Frage gestellt worden sey, ob ein Jude, als solcher, sich den christlichen Ehegesetzen unterwerfen könne. Die erlangte Beantwortung dieser Frage ist, wie man uns sagt, vor einigen Tagen Seitens des Königl. Kammergerichts an den Fragesteller abgesandt worden und soll bejahend ausgefallen seyn, insofern unter dem Ausdrucke der „christlichen Ehegesetze" Vorschriften derjenigen ehelichen Pflichten, denen sich der Jude nicht als Jude, sondern als Mensch zu unterwerfen habe, verstanden würden; entschieden verneinend dagegen, insofern damit die christliche Form der Trauung, und was damit zusammenhängt, gemeint wäre. Die begutachtende Abhandlung, welche auch noch auf andere, die Misch-Ehe theils gar nicht, theils nur wenig berührende Fragen einzugehen hatte, ist ziemlich umfangreich geworden.

Ein von Seiten eines Mitgliedes der hiesigen Reformgenossenschaft über die betr. Hauptfrage unaufgefordert eingesandtes Gutachten wurde von dem Rabbinatsassessor natürlich unbenutzt gelassen; dasselbe findet sich jedoch in noch ausgedehnterer Ausführung im Februarhefte der „Reform-Zeitung" abgedruckt. (Ztg.-H.)

— Es wird mannigfach die Klage geäußert, daß von Gutsbesitzern, Spekulanten u. s. w. bei dem jetzigen Nothstande immer noch große Kornvorräthe in der Absicht zurückgehalten werden, den Preis noch höher hinauf zu treiben. Wir wollen bemerken, daß das preußische Landrecht auch hier vorgesehen hat. Es heißt nämlich Th. II. Tit. 20. §. 1290—91: „Wer wider ein ausdrückliches Verbot des Staates sein Getreide verheimlicht und zurückhält, wird mit der Confiskation des übermäßigen Vorraths bestraft. Für einen übermäßigen Vorrath ist derjenige zu halten, welcher den doppelten Betrag der eigenen Nothdurft bis zur Ernte übersteigt." Allerdings existirt ein solches ausdrückliches Verbot zur Zeit noch nicht, aber mit dem Erlaß desselben wäre durch diesen §. des Landrechts allen den vielgeklagten Uebelständen sogleich abgeholfen. (Z. f. Pr.)

— Vorgestern Abend fand eine Sitzung der Vorstands- und Ausschußmitglieder des im Oktober 1844 gegründeten Central-Vereines für das Wohl der arbeitenden Klassen statt. Auf die Einladung des Herrn von Viebahn hatten sich die erwähnten Mitglieder in dem Locale des Finanzministeriums, Abtheilung für Handel, versammelt, um über die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 22. Januar zu berathen, wonach der nur unwesentlich geänderte Statut-Entwurf (vom November 1844) zur Beschlußnahme kommen sollte. Die Versammlung nahm den Entwurf einstimmig an und beschloß die Zusammenberufung einer Generalversammlung sämmtlicher Mitglieder des Central-Vereines auf den 2. März. — Der Ministerialverfügung zufolge wird, wenn die Generalversammlung das Statut angenommen hat, dasselbe zur Allerhöchsten Genehmigung sofort eingereicht werden.

⊙† Berlin, vom 4. Februar. Es ist wohl natürlich, daß die gestern Abend durch die Allg. Preuß. Zeitung mitgetheilten Erlasse, welche die lange und oft besprochenen Verfassungs-Erweiterungen enthalten, das Interesse fast ausschließlich in Anspruch nehmen. Die Praxis wird erst im Stande seyn, zu lehren, welcher Fortschritt hiermit gethan ist und jede weitere Besprechung nach dem ersten Eindrucke erscheint als ungenügend. Wir bescheiden uns deshalb für das Erste damit, noch einmal darauf hinzuweisen, daß von Anfang an beim Auftauchen des Gerüchtes von bevorstehenden Verfassungsveränderungen, auch in diesen Blättern jede Annäherung an die Constitutionen des Westens in Abrede gestellt worden ist. Dem Einberufungspatente der allgemeinen Landstände darf man mit Nächstem entgegensehen.

Als eine Folge der Handwerkerverhaftungen ist die gestern erfolgte Arrestation des Dr. E. Meyen anzusehen. (S. die gestr. Ztg.) Dieselbe hängt nicht mit der Dronke'schen Angelegenheit zusammen, um derentwillen bekanntlich kürzlich auf Requisition der Koblenzer Behörde bei demselben eine Haussuchung durch den Polizei-Director Dunker vorgenommen worden ist. Dr. Meyen ist, wie wir hören, beschuldigt, in einer Versammlung der Handwerker, die nicht mit dem Handwerkerverein zu verwechseln ist, ein Gedicht aufregenden Inhaltes, irren wir nicht, die Weber von Heine, vorgelesen zu haben. Die Aussagen Einiger haben diese Verhaftung zur Folge gehabt. Das Kammergericht hat übrigens bereits einen Instruktions-Richter ernannt und der Prozeß wird wohl nicht von langer Dauer seyn.

Der Assessor Lischke, welcher hier längere Zeit als Censor fungirte, ist zum Sekretär bei der Legation in Washington, deren Chef Herr von Gerold ist, ernannt worden. Bei dem Interesse, welches die Consulatstreitigkeiten erregen, erhält diese Ernennung doppelte Bedeutung. Für die Aussichten des deutschen Zollvereins wäre eine baldige befriedigende Lösung der Frage durchaus wünschenswerth; doch wollen Leute von Fach wissen, daß die Ratifikation des zwischen dem deutschen Zollverein und Nordamerika abgeschlossenen Handelsvertrages immer mehr in die Ferne gerückt werde.

Die versetzten Offiziere der 7. Artillerie-Brigade sind einzeln verschiedenen Festungs-Garnisonen zugetheilt worden, wie es heißt, mit der Bestimmung, daß sie, wenn die übrige Besatzung ausrückt, zurückbleiben müssen. Alle diese Aenderungen sieht man als eine Folge der Anneke'schen Angelegenheit an. (S. die gestr. Ztg.)

Breslau, vom 1. Febr. Die ersten nachtheiligen Folgen der Einverleibung Krakaus in die östreich. Monarchie fangen bereits auf unsern schlesischen Handel an ihre Macht auszuüben. In Folge der vor einigen Tagen vollständig eingetretenen Gränzsperre erklären nun der größte Theil der Handeltreibenden in Krakau, ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen zu können und bieten, horribile dictu, 5 pCt. Natürlich entstehen dadurch hauptsächlich unserm Platz, dann Berlin, Leipzig, Hamburg u. s. w. ansehnliche Verluste. So hat sich leider heute unser größtes Manufakturhaus Gebrüder D. veranlaßt gesehen, seinen Gläubigern anzuzeigen, daß es mit ihnen akkordiren müsse. Was uns noch für fernere Schläge bevorstehen, birgt allerdings augenblicklich der Schleier der Zukunft, aber so viel steht fest, daß wir noch nicht am Ende dieses Handels-Dilemma sind. Unser Packhof ist, was den Transito-Verkehr betrifft, jetzt schon verwaist, wo früher 8 Beamte die Hände vollauf zu thun hatten, genügt jetzt einer. Und was verliert Schlesien an Absatz seiner eigenen Fabrikate? — Die Passiva des oben erwähnten Hauses sollen 800,000 Thlr. betragen, dagegen die Activa auch nicht unansehnlich, nur bei der Ausgedehntheit des Geschäftes sehr zersplittert und schwer beizutreiben seyn. (B. Z.)

Breslau, vom 2. Febr. Abermaliges Unglück auf der märkischen Eisenbahn. Die Schienen der niederschlesisch-märkischen Eisenbahn sind abermals von Menschenblut geröthet worden. Der Sorauer Güterzug gelangte am 30. Jan., geführt von zwei Lokomotiven, in der Richtung von Hanau her bis in die Nähe von Liegnitz. Hier brach die erste Lokomotive aus den Schienen, sprang über den Graben und schlug auf dem Felde um. Der Lokomotivführer wurde dadurch herabgeschleudert, ohne sich jedoch erheblich zu verletzen; der Feuermann aber wurde von der umgeschlagenen Lokomotive dergestalt zerquetscht, daß der Kopf zermalmt und ein Arm gebrochen wurde. Zum Glück sprang bei dem Ausbrechen der ersten Lokomotive die Verbindungskette und der Zug wurde von der zweiten Lokomotive, welche vermuthlich von größerer Kraft war, als die erste, ohne Hinderniß weitergeführt. Reisende, welche am Morgen des 30. Berlin verlassen hatten, haben die Maschine seitwärts liegen sehen.

— Die Oder-Ztg. schreibt: Bei unserer Mittheilung des Prof. Regenbrecht'schen Absagebriefes (Nr. 38 dies. Z.) ist durch ein Versehen nachstehendes Postscriptum weggeblieben. Dies darf aber um so weniger der Fall bleiben, als nach den Schlußworten derselben Herr Prof. Regenbrecht nicht blos aus dem Vorstande, sondern auch aus der Dissidenten-Gesellschaft überhaupt ausgetreten ist, sich also gegenwärtig außerhalb jeder kirchlichen Gemeinschaft befindet. Besagtes Postscriptum lautet: „Vorstehendes hatte ich am Sylvester-Abende geschrieben, indessen wollte ich doch noch einige Zeit abwarten, ob vielleicht noch ein Einlenken zu hoffen sey. Zu meinem nicht geringen Erstaunen kömmt mir nun der offene Brief an Dr. Behnsch von Rupp und der Aufsatz von Kleinpaul in Wislicenus Zeitschrift über das Ronge'sche Benehmen in Hamburg zur Hand. Also so weit ist es mit uns schon gekommen, daß wir bei den Lichtfreunden betteln gehen? — Nein, da ist es die höchste Zeit, solch einer Gesellschaft den Rücken zu wenden." Dr. Regenbrecht.

Königsberg, vom 1. Februar. Fast zu derselben Zeit der Abfassung des Jacoby'schen Erkenntnisses und bei demselben Gerichtshofe (dem Tribunal des Königreichs Preußen) ist der Redakteur eines hiesigen Unterhaltungsblattes in zwei gegen ihn von bekannten ultraliberalen Personen (dem bekannten hier ausgewiesenen Studiosus Brandeis und dem ci-devant-Präsidenten der berühmten Böttcherhöffschen Bürgerversammlungen) angestrengten Prozessen, wegen Injurien, die in zu scharfer Beleuchtung des öffentlichen Treibens der Kläger, in seinem Blatte, bestanden, zu einer hohen Geld- und resp. kleinen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Es ist jetzt bestimmt, daß jährlich 8 Regimenter ihre Garnisonen wechseln sollen, in diesem Jahre, und zwar im Monat Mai, werden vorläufig vier derselben den Anfang machen; welche es sind, darüber ist noch nichts Näheres bekannt.

Wie man hört, will die städtische Schuldeputation beim Provinzial-Schulkollegium anfragen, ob es fernerhin zu gestatten sey, daß eine Dame, die Vorsteherin einer Töchterschule ist, und zur freien Gemeinde gehört, die Schule ferner halten dürfe, zumal da bei dieser Schule Dr. Rupp Lehrer ist.

Der Gustav-Adolph-Verein in Pr. Holland hat seine Statuten dahin geändert, daß „jeder Christ" Mitglied desselben werden könne. So hat derselbe sich am einfachsten den Weg zu einem „energischen Protest" gegen die Ausschließung Dr. Rupp's gebahnt; es sind aber in Folge dessen mehrere Mitglieder des Vereins aus demselben ausgetreten. (B. Z.)

Danzig, vom 31. Januar. Ich beeile mich, Ihnen aus zuverlässiger Quelle folgende authentische und gewiß interessante Angaben zu übersenden. Die Truppen-Dislokationen, von denen die Zeitungen längere Zeit schon gemeldet haben, sind nicht leere Gerüchte, sondern werden binnen sehr kurzer Zeit eintreten und betreffen die Provinz Preußen, Posen, Pommern und Brandenburg.

Auch über den vielbesprochenen regelmäßigen Garnisonwechsel kann ich Ihnen als zuverlässig mittheilen, daß Allerhöchsten Orts die diesfälligen Vorschläge bereits genehmigt sind. Der Regel nach soll jedes Jahr von jedem Armeekorps ein Regiment die Garnison zu wechseln haben und mit dieser Maßregel zunächst im Herbst 1847 jedoch nur in Ansehung von im Ganzen vier Regimentern, nach näheren Bestimmungen der Anfang gemacht werden und damit weiterhin successive fortgefahren werden, wenn nicht andere Eventualitäten eine Abweichung motiviren sollten. (Z. f. Pr.)

Posen, vom 1. Februar. Gestern gegen Abend besuchte den v. B. unser Polizeipräsident, Herr v. Minutoli, und soll er demselben mitgetheilt haben, daß der Name dieses preußischen Beamten der Propaganda in Paris wohl bekannt sey, und man dort nur der ungemeinen Thätigkeit des hiesigen Polizeipräsidenten die Vereitelung der projektirten Verschwörung zuschreibe. Deshalb habe er (v. B.) sich aufgemacht, um durch den Tod des Herrn v. Minutoli den Stein des Anstoßes, welchen derselbe jeder Wiedererstehung Polens in den Weg lege, hinwegzuräumen. — Der Verurtheilte starb, ohne irgend ein Zeichen der Schwäche blicken zu lassen; im Gegentheil grüßte er zu wiederholten Malen die den Zug bis an den Kanonenplatz begleitende Menge. (B. Z.)

Provinz Schlesien, vom 1. Februar. Aus dem Munde eines Fabrikanten in Breslau wurde mir die schreckliche Noth unter den Fabrikarbeitern geschildert. Es ist kaum durch die Feder zu beschreiben, wie groß das Elend unter diesen Leuten durch Theurung der Lebensmittel gegenwärtig ist, es läßt sich aber auch selbst für die Zukunft, wenn die Lebensmittel durch günstige Ernten im Preise heruntergehen, keine Erleichterung dieses gedrückten Zustandes erwarten, indem der Handel der Leinenfabrikate so gedrückt ist, daß die Preise aller schlesischen Fabrikate unmöglich noch einen Abschlag erleiden können. Die große Konkurrenz hat den Arbeiterlohn in diesen Artikeln so nieder gebracht, daß es fast unglaublich, wie ein Mensch bei so schlechter Nahrung und anstrengender Arbeit 8 Tage von früh bis spät in die Nacht für die Woche am Webstuhl 20 Sgr. Lohn erhaltend, noch leben kann. Dieser Zustand macht der Regierung viel Sorge und die Aufmerksamkeit darauf ist auch die des Kabinets geworden. Der König hat im vergangenen Jahre 80,000 Thlr. aus seiner Privatschatulle hergeben, um dadurch arbeitslosen Leuten Beschäftigung zu geben, allein was will eine solche Summe sagen bei einer so großen Masse Arbeitsloser? Die Verhältnisse in dieser Provinz sind betreffs der Arbeiter traurig und bedenklich. (Aach. Z.)

Von der Mosel, im Februar. Zuverlässigem Vernehmen nach hat der Herr Finanzminister den Ausgangszoll auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate, welcher bei Ausführung derselben von der diesseitigen Gränze nach Frankreich zu Lande angeordnet ist, auch auf die Ausfuhr zu Wasser ausgedehnt. (Rh. B.)

Wiesbaden, vom 28. Januar. Auf unserm bevorstehenden Landtage wird auch die Preßfreiheitsfrage zur Sprache kommen. Die Freiheit der Presse hatte bei uns wie in allen deutschen Landen vor Auflösung des Reichsverbandes thatsächlich bestanden. Schon deshalb konnten sich unsere beiden nassauischen Landesherren veranlaßt fühlen, unterm 4. und 5. Mai 1814 ein Gesetz zu erlassen, „die illimitirte Preßfreiheit betreffend"; sie hatten aber einen höhern Grund dazu; im Eingange dieses Gesetzes sagen sie selbst: „Wir setzen die Entfesselung der öffentlichen Meinung sammt der wiedererlangten Freiheit, dieselbe zu verbreiten, unter die größten, folgenreichsten und vortheilhaftesten Gerechtsame, in deren Ausübung die verschiedenen Stämme des deutschen Volkes wieder eingesetzt worden sind." Sie hatten nicht erst die Fürstencongresse und die Bildung des deutschen Bundes abgewartet. Das Gesetz war einmal gegeben und ward in der bald darauf erfolgten Landesverfassung vom 1. und 2. September als ein in Kraft bestehendes erwähnt: „Wir haben den Augenblick erlangter Befreiung von dem Uebergewicht fremden Einflusses dazu benutzt — auch die vormalige Freiheit des Buchhandels und der Buchdruckerpressen — unseren Unterthanen zurückzugeben." — Durch die Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 ward unsere Preßfreiheit beschränkt, aber nicht aufgehoben. Wir brauchen also nicht von neuem um Preßfreiheit einzukommen, das Streben unserer Deputirten wird sich darauf beschränken, hohe Landesregierung dringend zu bitten, die schon so oft von vielen Ständekammern beantragte Aufhebung der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 zu bewerkstelligen. (Mannh. J.)

Bremen, vom 2. Februar. Der aus seiner Heimath, dem Königreiche Sachsen, ausgewiesene Dr. W. Jordan befindet sich gegenwärtig hier und wird in unsern ersten Häusern gern gesehen. Er kündigte in diesen Tagen einen im hiesigen Museum zu haltenden Cyclus von populärwissenschaftlichen Vorlesungen an, für die eine sehr rege Theilnahme zu erwarten ist.

Oestreich.

Wien, vom 1. Febr. Einen neuen Beweis, wie hierorts die wichtigsten, auf das Wohl und Wehe der gesammten Staatsangehörigen einwirkenden Maßregeln, ohne Sang und Klang, ohne irgend eine Bevorwortung in die Welt geschickt werden, liefert die gestrige Wiener Zeitung. Nicht in dem kleinsten Diminutivstaat in Europa würde eine solche hochwichtige Angelegenheit ohne lang vorhergegangene und die immense Wichtigkeit der Sache hervorhebende Besprechung durch die Organe der Presse erfolgt seyn, und die Parteien hätten für ihre Diskussionen nicht Raum gefunden. In der östreichischen Monarchie werden mit einer allerhöchsten Entschließung die Frohnen in der gesammten Monarchie im Prinzip aufgehoben, die Ablösungsmodalitäten festgesetzt, die Geldmittel dazu ermöglicht — und dieses Aktenstück erscheint, wo vermuthlich weder Sie, noch unter 100 Menschen 99, es suchen werden.

Nicht ein Wort im Hauptblatte der Zeitung gibt davon Nachricht: Sie finden nur rückwärts im Amtsblatte das lange ausführliche Publicandum der Regierung über einen Gegenstand, der wohl als der wichtigste, der seit einem halben Jahrhundert in der innern Verwaltung stattgefunden hat, zu bezeichnen seyn möchte. So etwas erfährt man natürlich in England und Frankreich nicht, und man darf sich nicht darüber wundern; erfährt es doch kaum das eigene Volk! Welchen Nutzen dieser Laconismus gewähren soll, gestehe ich offen, gänzlich nicht zu begreifen.

Die maßlosen Invectiven der französischen und englischen Kammern über die Krakauer Angelegenheit lassen sich wohlweislich in keine staatsrechtliche Begründung ein, die ihnen die deutsche Presse vorweg genommen hat. Was aber für Deutschland aus jenen blind leidenschaftlichen Ausfällen zu lernen ist, ist die immer mehr hervortretende Nothwendigkeit, ein festes und einiges Ganze zu bleiben, und englische und französische Insolenz mit gleicher Münze zu bezahlen, wenn man sich nicht von ihnen unter die Füße treten lassen will. (A. Z.)

Frankreich.

Paris, vom 29. Jan. Die Nachrichten, welche die Regierung über die neuesten politischen Zustände in Madrid erhält, sind durchaus nicht erfreulicher Natur. Der Herzog von Montpensier wollte mit seiner Gemahlin der königlichen Schwester einen Besuch demnächst abstatten; allein Graf Bresson rieth ab, und so unterbleibt derselbe einstweilen. Die Beziehungen zu England haben sich auch in den letzten Wochen nicht verändert. Palmerstons persönliche Abneigung gegen Guizot gibt sich in jedem Schritte unverhohlen kund. (A. Z.)

Paris, vom 5. Februar. Das Paradepferd aller heutigen Morgenblätter, gleichviel welcher politischen Farbe, ist die — dreistündige — Rede des Herrn Thiers, auf die Herr Guizot heute Nachmittag durch eine nicht minder kurze Rede antwortet. (Wir werden aus beiden Minister-Reden Auszüge geben.)

— Das „Debats" ist ganz entzückt über die Sanftmuth des Kammer-Napoleon. „Man hatte uns — ruft es aus — einen heftigen Ausfall, einen wahren Wuthausbruch desselben prophezeit. Es hieß, Herr Thiers wolle Herrn Guizot mit in seinen Sturz ziehen und die Säulen des Bourbonpallastes würden darob erdröhnen. Wir waren auf Stürme gefaßt. Doch von all dem nichts. Vom Anfang bis Ende seiner langen Rede zeigte Herr Thiers, wir anerkennen es mit Freuden, den größten Anstand und Mäßigung. Diese Bemerkung ist keine Falschheit unsererseits. Herr Thiers zählt in seinem parlamentarischen Leben der glänzenden Momente genug; Lebhaftigkeit und Wagniß sind ihm eigen, d. h. sie liegen in seiner Natur. Wenn er also mäßig ist, so will er dies seyn."

— Die Getreideunruhen und die hierdurch veranlaßten Truppenbewegungen sind unaufhörlich. In Auvilliers, Bezirk Montargis, verlangten die Aufrührer vom Maire Brod, oder sie wollten ihn tödten.

In Nantes stürmte ein hungriger Volkshaufen vors Stadthaus und zerschmetterte einige Fenster.

In Cocarmain, Nordderpartement, organisirte sich in der Nacht vom 1. zum 2. Febr. eine förmlich bewaffnete Bande und zog, gleich einer mittelalterlichen Requisitionstruppe, von Pachthof zu Pachthof, um Nahrung zu erpressen.

In Vic-Fezenzat (Gers) widersetzte sich das Volk dem Verkauf von Lebensmitteln an Wiederverkäufer, die außer der Stadt wohnen.

In Buzanzais, wo die Nationalgarde wegen der jüngsten Excesse aufgelöst war, soll der Sicherheit halber eine neue organisirt werden.

Nach Bourbon Vendée ist eine zweite Eskadron des 7. Ulanen-Regiments per Eisenbahn geschickt worden u. s. w.

— Deputirtenkammer. (Sitzung vom 5. Februar.) Furchtbarer Andrang. Lamartine ist zugelassen und Guizot ergreift das Wort.

— Der „Constitutionnel" sagt: „...Die Rede des Hrn. Thiers war kein im Voraus und zum Schrecken der Geister entworfenes Gemälde. Nein, Nichts war im Gegentheile ruhiger, gemessener als seine Sprache. Er hat dem Lande die Wahrheit sagen wollen, um es zu leiten, zu unterrichten und die Vorurtheile zu bekämpfen.

Den Engländern selbst hat er die großen Gründe auseinandergesetzt, die eine Allianz beider Völker rathen. Er hat im Voraus die persönlichen Gründe und Gehässigkeiten ruinirt, die eine in den letzten Zügen liegende Politik gegen ihn wagen sollte."

— „Der encyclopädistische Diskurs des Hrn. Thiers — erklärt die „Presse" — hat alle Eigenschaften und gewöhnlichen Mängel des gewandten Redners. Geschickt und brillant an mehreren Stellen, wird er jedoch an vielen andern verworren und schwach. Die Kammer hat ihm mit jener Wohlgefälligkeit angehört, die einem seltenen Worttalente geziemt. Doch glauben wir nicht, daß er die Ueberzeugungen der Majorität auch nur im entferntesten geändert.

Die Opposition selbst zollte ihm nur mit Rückhalt Beifall und mit Ausnahme einiger Stellen, wo der Redner wirklich hinreißend war, worüber alle Welt einig ist, war die Kammer nicht mehr bewegt als überzeugt.

Prinzipiell — beweist die „Presse" in ihrer Kritik weiter — sagte Herr Thiers durchaus nichts Neues.... Herr Thiers vergißt viel und lernt wenig. Seine Illusionen werden in Kammer und Volk täglich unbeliebter." Der Artikel der „Presse" ist geistreich ung giftig.

Schweden und Norwegen.

Nach einem Schreiben aus Stockholm vom 20. Jan., das uns so eben zugeht, wurden daselbst an diesem Tage zwei wichtige Verordnungen verkündigt: Abschaffung des Zunftzwanges und vollständige Freigebung des Handels- und Gewerbsbetriebs. (A. Z.)

Italien.

Rom, vom 26. Januar. Aus mehreren Ortschaften der Provinzen berichtet man von Tumulten, die wegen Theuerung des Getreides vorgefallen, die aber mehr oder weniger künstlich hervorgerufen scheinen, um unter diesem Vorwand eine Bürgerbewaffnung bilden zu können, zu deren Bewilligung die Regierung bis jetzt nicht zu bewegen war.

Hr. Nellesen-Kelleter, Bürgermeister von Aachen, welcher vor sechs Jahren aus Veranlassung der Kölner Wirren mehrere Unterredungen mit dem verstorbenen Papste deßhalb hatte, ist vor einigen Tagen in einer Audienz auch von Pius IX. sehr huldvoll empfangen worden, der ihn bei dieser Gelegenheit mit dem Commenturkreuz des St. Gregororderns auszeichnete.

Wie vor einigen Wochen im Theater Apollo die Stumme von Portici als Ballet gegeben wurde, so sieht man jetzt jeden Abend ebendaselbst die sicilianische Vesper, unter dem Namen l'Isolano, gleichfalls als Ballet aufführen. Beide Stücke hat die Theater-Censur ohne Anstand erlaubt. (A. Z.)

Florenz, vom 17. Jan. Gestern wurde ein Erlaß bekannt gemacht, wonach der Großherzog von Toscana jede Einfuhrsteuer — die ohnehin sehr niedrig gestellt ist — auf Cerealien, mögen sie auf dem Land- oder Seeweg eingeführt werden, bis zum Ende des künftigen Junius gänzlich aufgehoben hat. Auch andere Regierungen Mittel-Italiens haben Reglements bezüglich des Handels der Cerealien erlassen. So bestimmte der Herzog von Lucca mittelst eines Decrets vom 1. Januar, daß von jenem Tage an jeder Sack von auszuführendem Weizen oder türkischem Weizen mit 3 Lire belastet werden sollte. In Rom wurde durch eine Notifikation vom 3. Jan. die Ausfuhr von Getreide und türkischem Weizen bis auf weitere Verfügungen untersagt. Dieselbe Maßregel soll, so sagt man, in Bälde auch in Modena genommen werden. Toscana erklärte durch ein Circular vom 7. Jan., es wolle auch ferner die seit 80 Jahren beobachteten Principien der Handelsfreiheit und Concurrenz wahren, und empfahl den Behörden, die Sicherheit der Märkte und die Freiheit der Contracte zu überwachen. Zugleich ward den Gonfalonieri eingeschärft, in denjenigen Theilen des Großherzogthums, wo es an Arbeit fehle, solche zu fördern.

Berlin, vom 4 Febr. Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Aktien 106¾, Br. 105¾, G. Prioritäts-Aktien 94¾, Br. — G. Rheinische Eisenbahn-Aktien — Br. 85¾, G. Prioritäts-Aktien — Br. 90¾, G. Bonn-Kölner Eisenbahn-Aktien — Br. — G.

Wasserstand.

Rheinhöhe am 7. Februar, Morgens 8 Uhr: 8 F. 11 Z.

Carnevalistisches.

(Nicht-Offizielles.)

Sehr bescheidene Anfrage.

Wenn man die Abend-Gesellschaften eines in der Stadt allgemein geachteten jungen Mannes, gelinde ausgedrückt, so darlegt, daß man gleichsam mit Fingern auf ihn deutet, heißt das die Gränzen des Carnevalistischen überschreiten oder nicht?

Wenn dieser junge Mann außerdem noch in der Gesellschaft anwesend ist und man dabei auf Geldverhältnisse anspielt, heißt das die Schranken des Carnevalistischen überschreiten oder nicht?

Wir bitten um Beantwortung dieser Fragen, beabsichtigen aber keineswegs, einen Mißton in unsere Carnevals-Belustigungen zu bringen, die sich bis jetzt durch Anstand und Gemessenheit auszeichneten, sondern haben die gute Absicht, den qu. Redner vor ähnlichen, gelinde gesagt, Unschicklichkeiten zu warnen.

(Eingesandt.)

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß die beiden nachgenannten Stiere des Adam Hansen zu Hamm, als zur Zucht geeignet, für das Jahr 1847 angekört worden sind:

1) Ein fahlbunter, 1½jähriger Stier von holländischer Race, welcher nach genauer Untersuchung sich von guter kräftiger Bauart und zur Züchtung eines schweren Viehschlages wohl geeignet findet;
2) ein rother, 1½jähriger Stier von hiesigem Landesschlage, welcher, obwohl etwas kleiner, sich von guter Bauart und zur Züchtung eines leichten Viehschlages wohl geeignet zeigt.

Düsseldorf, den 4. Februar 1847.

Der Oberbürgermeister,
v. Fuchsius.

Die Berichtigung der rückständigen direkten Steuern und Feuer-Versicherungs-Beiträge für das laufende Jahr wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Düsseldorf, den 6. Februar 1847.

Königliche Steuerkasse.
Lucker.

Bekanntmachung.

Die Ausführung des Haupt-Entwässerungsgrabens der Bruche zwischen Norf und Stommeln und zwar vom Wege bei Knechtsteden aufwärts bis zur Regierungs-Bezirks-Gränze, soll öffentlich mindestfordernd verdungen werden, wozu ein Termin auf

Freitag den 19. Februar c.,
Vormittags 10 Uhr,

im Rheinischen Hofe zu Neuß ansteht. Diese Grabenarbeiten sind, einschließlich der Schleusen- und Brücken-Arbeiten, zu 3987 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. veranschlagt. Anschläge, Zeichnungen und Bedingungen sind beim Unterzeichneten einzusehen.

Düsseldorf, den 3. Februar 1847.

Der Wasser-Bau-Inspektor,
Waldbaum,
Citadellstraße Nr. 1244.

Zwei Kastenmacher-Gehülfen finden Beschäftigung in der Wagenfabrik von Mengelbier in Aachen.

Stoomboot vaart op de Maas

tusschen

Venlo en Rotterdam.

Onderneming P. J. Berger.

De yzeren Stoomboot de Maas zal de dienst hervatten op maandag den 15 February 1847 met de reis van Venlo naar Rotterdam, en vervolgens continueren:

van Rotterdam naar Venlo, des dingsdags en vrydags,
van Venlo naar Rotterdam, des maandags en donderdags,

vertrek 's morgens te 4 ure.

Mobilar-Verkauf.

Die zum Nachlasse der zu Flingern verlebten Eheleute Wilhelm Umlauf, Maurer, und Gertrud geborne Schramm gehörigen Mobilargegenstände, sollen in dem Sterbehause daselbst sub Nr. 16,

am Montag den 8. Februar c.,
Morgens 9 Uhr,

öffentlich auf Kredit verkauft werden, und zwar u. A.: Schränke, Tische, Stühle, Hausuhr, Bänke, Kommode, Bettlade, Ofen, Leinwand, Bettzeug, Küchen- und Ackergeräthe, Heu, Stroh, Kartoffeln, Dünger und zwei Kühe.

Düsseldorf, den 28. Januar 1847.

Euler, Notar.

Mobilar-Verkauf.

Zufolge Präsidialordonnanz vom 29. d. und auf Ersuchen der Benefiziarerben der dahier verstorbenen Wittwe Wilhelm Breidenbach, Sophie gebornen Schön, sollen die zum Nachlaß der letztern gehörigen Mobilargegenstände am Dienstag den 9. Februar c. und an den folgenden Tagen, Nachmittags 2 Uhr, — in dem von Herrn Ferdinand Vogts bewohnten Hause (zweite Etage) in der Kastanienallee nächst der Benratherbrücke öffentlich verkauft werden, u. A.: Kanapee, Schränke, Console, Bettstellen, Stühle, Bücherschrank, Tische, Secretair, Odiffonieren, alles von Kirschbaum und Eichenholz, Fourrois, Oefen, Küchengeräthe, Porzellan- und Glassachen, Matratzen, Bettwerk, Leinwand, Frauenkleider, einige Bücher, Silberwerk, u. s. w.

Düsseldorf den 30. Januar 1847.

Euler, Notar.

Anzeige.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß in unserer Fabrik dahier feuerfeste Steine, von 20 bis 50 Thlr. pr. 1000, Dachziegel, besonders leicht, glasirt, schwarz und roth, alle Sorten Gesims-Verzierungen, Kaminsteine, Töpferwaaren u. s. w. angefertigt werden. Es wird für die Güte der Waare garantirt und die Preise sind so gestellt, daß wir franco Düsseldorf mit allen derartigen Fabrikationen in Bezug auf die Preise und Waare concurriren können.

Duisburg, den 4. Februar 1847.

Knoll & Strüver.

Ein Haus in Bedburg an der Erft gelegen, enthaltend 12 Zimmer, 2 Speicher, Küche, Keller, Kohlenbehälter, Stall, nebst geräumigem Hinterhaus mit Speicher und Keller, anschießend an die kleine Erft, zu einer Lohgerberei oder Blaufärberei sehr geeignet, steht nebst Garten mit Obstbäumen unter der Hand zu verkaufen. Näheres bei der Eigenthümerin Wittwe Krott in Bedburg.

Todes-Anzeige.

Freunden und Bekannten hiermit die traurige Mittheilung, daß

Arnold Lemore,

39 Jahre alt, am 5. d., Abends 5 Uhr, an den Folgen der Lungenschwindsucht gestorben ist. Die Beerdigung findet Montag Morgens 9 Uhr statt.

Um stille Theilnahme bitten

Die hinterlassene Wittwe und
Familie Beyer.

Düsseldorf, den 6. Februar 1847.

Todes-Anzeige.

Am 4. d. M. entschlief zu einem bessern Leben, nach einem kurzen Krankenlager, vorbereitet durch die hh. Sakramente, unser geliebter Bruder

Constantin Alois v. Kladt,

ehemaliger Kanonikus zu Emmerich, im 76. Jahre seines Alters und im 50. seines Priesterstandes.

Von diesem für uns schmerzlichen Verluste benachrichtigen wir entfernte Freunde und Verwandte mit der Bitte um stille Theilnahme.

Düsseldorf, den 6. Februar 1847.

Anna Maria von Kladt.
Adolph v. Kladt,
Pfarrer in Gerderath.

Todes-Anzeige.

Heute Nachmittag um 2½ Uhr entschlief sanft zu einem bessern Leben, versehen mit den Heilsmitteln der katholischen Kirche, unser Vater

Wm. Schmitz,

zu Derendorf, in dem schönen Alter von 78 Jahren.

Diese Anzeige widmen wir unsern entfernten Verwandten, Freunden und Bekannten mit der Bitte um gefällige stille Theilnahme.

Pempelfort und Derendorf, den 5. Februar 1847.

Die hinterbliebenen Kinder:
Wm. Schmitz.
Peter Schmitz.
Gertr. Theresia Schlickum,
geborne Schmitz.

Entbindungs-Anzeige.

Statt besonderer Anmeldung beehre ich mich hiermit, Freunden und Bekannten die ergebenste Anzeige zu machen, daß meine liebe Frau, geborne Heuser, gestern von einem gesunden Mädchen entbunden ist.

Düsseldorf, den 7. Februar 1847.

A. Schrödter.

Bei Voigt & Rocker in Würzburg ist so eben erschienen und in Düsseldorf in der Buchhandlung von

F. M. Kampmann,

Neustraße Nr. 615, zu haben:

Die Bekanntschaften

(Liebschaften)

eine Pest der Jugend.

Eltern und Erziehern zur Warnung der Jugend gewidmet

von

J. P. Vatter,

kathol. Stadtpfarrer zu Volkach.

2. umgearbeitete und mit vielen Beispielen vermehrte Auflage.

14 Bogen kl. 8. broch. Preis 7 Sgr.

Die erste Auflage, obwohl nur als Predigt gedruckt, hat doch so starken Absatz gefunden, daß wir zu einer zweiten schreiten mußten. Dies beweist, welche schwärige Wunde der Herr Verfasser hier berührt und zu heilen versucht. Ueberzeugt, daß eine gewisse Zurückhaltung oder bloße Andeutung nicht frommen könne, hat er das Kind beim rechten Namen genannt und dieser zweiten Auflage eine Menge theils selbst erlebter, theils den Blättern entnommener Beispiele beigefügt, welche die schrecklichen Folgen des unzüchtigen Umgangs deutlich zeigen und geeignet sind, Verblendeten die Augen zu öffnen. Deshalb dürfte das Büchlein zum Geschenke für junge Leute beiderlei Geschlechts, besonders der dienenden Klasse, sehr zu empfehlen seyn.

Sonntag den 7. Februar c., Abends 8 Uhr,

fünfte Masken-Redoute.

Entrée 10 Sgr. à Person,

wozu ergebenst einladet

A. H. Cürten.

Theater.

Montag den 8. Februar 1847:

Dritte Gastdarstellung der Herren Gebrüder

Gandler,

berühmte gymnastische Künstler vom Astley-Royal-Amphitheater zu London, deren Leistungen beim Gastspielen auf den Theatern zu Brüssel, Aachen und Köln den größten Beifall fanden.

Zwischen dem 1. und 2. Akte des Lustspiels:

La danse acrienne,

ausgeführt von den HH. Gebr. Gandler.

Hierauf:

Tempora mutantur,

oder:

Die gestrengen Herren.

Lustspiel in 3 Abtheilungen von Carl Blum.

Zum Beschluß:

Le Baton enchanté,

ausgeführt von Herrn Gandler.

(Hierbei Blätter für Scherz und Ernst Nr. 11.)

Redacteur: L. Stahl.
Druck und Verlag der Stahl'schen Buchdruckerei.